



**Universität  
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

# **Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge**

**Seminar «Nachfolge und Nachlassplanung»**

**9. September 2014, Radisson Blu Hotel, Zürich Airport**

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**

**Ordinarius für Privatrecht**

**Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht**

**Universität Zürich**

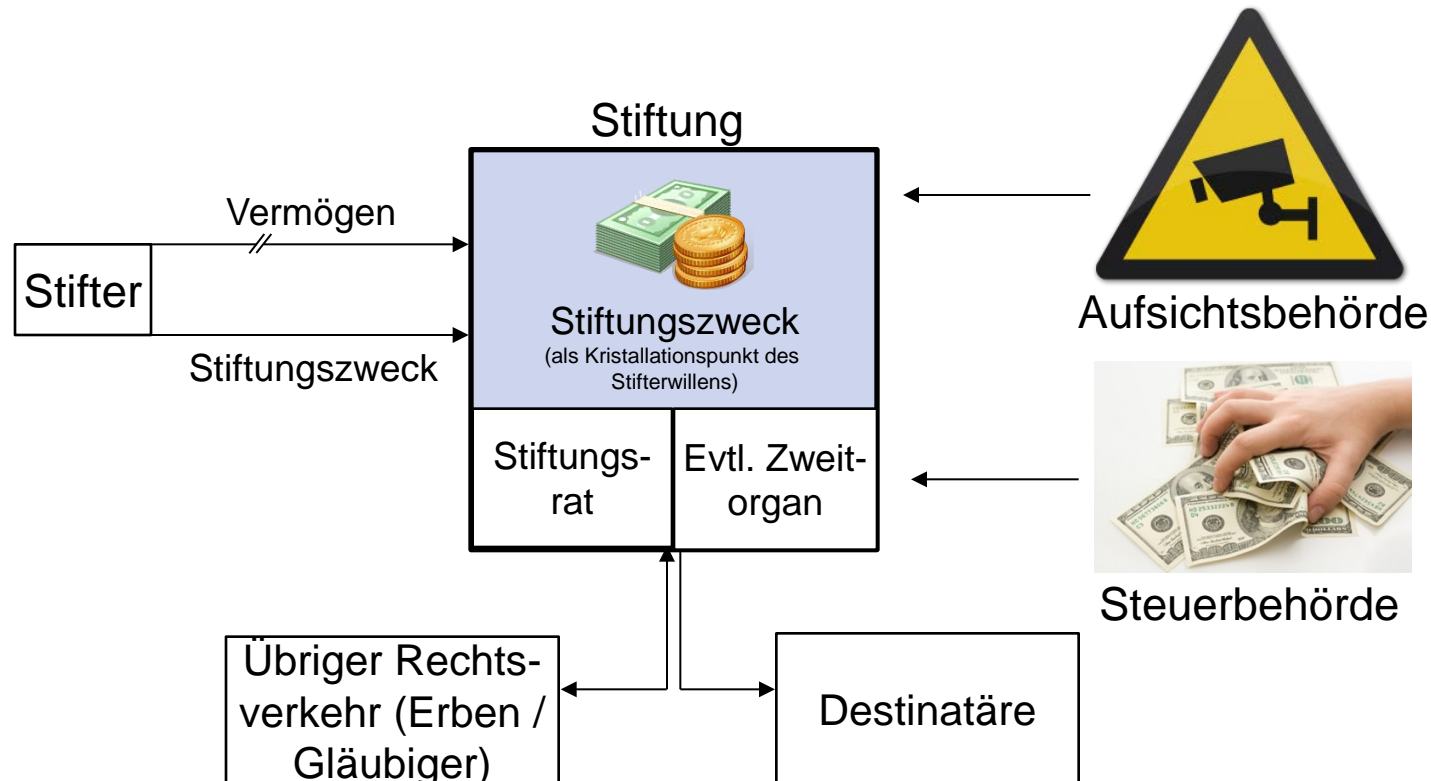


# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

- I. Einleitung
- II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele
  1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung
  2. Weitere Planungsziele/Priorisierungen
  3. Beispielsfall
- III. Die Schweizer Stiftung
  1. Arten
  2. Einbettung in die Nachlassplanung
- IV. Die liechtensteinische Stiftung
  1. Hintergrund
  2. Stiftungsmodell und Arten
- V. Anerkennung ausländischer Stiftungen
  1. Allgemeines
  2. Grundsätzliche Anerkennung
  3. Unterhaltsstiftungskomponente
  4. Pflichtteilmindernde Komponente
  5. Weitere Caveats
- VI. Conclusio und Ausblick

# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## I. Einleitung – Funktionsweise der Stiftung





# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## I. Einleitung – Funktionsweise der Stiftung

- Stiftung als Eigentümerloses Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Mit Errichtung vom Stifter getrennt und grundsätzlich auf Dauer perpetuiert (Trennungs- und Erstarrungsprinzip)
- Einmal perpetuierter Stifterwille ersetzt Willensbildungsorgan
- In Operationsphase unter staatlicher Aufsicht (Ausnahmen etwa bei Familienstiftungen)
- Stiftung als zweckneutrales und damit heterogenes Rechtsinstitut (gemeinnützige und privatnützige Zwecke)
- Errichtung zu Lebzeiten und von Todes wegen



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

### 1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung

- Grundeffekt ist stets:
  - Trennung des Vermögens vom Vermögensinhaber (Stiftungsgut fällt nicht mehr in Stiftervermögen bzw. Nachlass); Wechsel des Eigentümers und grds. auch des Steuersubjekts
  - Vermögenswidmung zu einem bestimmten, grds. auf Dauer perpetuierten, tatsächlich zu verfolgenden und nach aussen gerichteten Zweck (keine «Selbstzweckstiftung» nur zur Verwaltung des eigenen Vermögens)



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

### 1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung

- Verfolgung gemeinnütziger Ziele; häufig steuerlicher Sekundäreffekt aufgrund Steuerbefreiung des Vermögensübergangs
- Begünstigung/Versorgung einzelner Personen, meist von Familienmitgliedern
- Dauerhafte Sicherung und Perpetuierung eines Gegenstands, etwa eines Unternehmens, insbesondere bei fehlenden (zur Fortführung geeigneten) Nachkommen
- Kanalisierung der Nachlassplanung, insbesondere im Spannungsfeld von Zusammenhalt des Vermögens und Zentrifugalkraft des Erbrechtes



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

### 1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung

- Schutz des Vermögens («Asset Protection») vor Gläubigern, Ehegatten, Kindern, Erben, unsicheren Regimen (z.B. Gefahr der Enteignung)
- Alles zusammen





# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

### 2. Weitere Planungsziele/Priorisierungen

- Vermögenstrennung final oder Zugriffs-/Rückholmöglichkeit?
- Priorität von Einflussmöglichkeit, Pflichtteilsfestigkeit oder Steuereffekt?
- Gestaltung «ewig» oder zeitlich begrenzt?
- Soll nachfolgende Generation «aus Grab heraus» bestimmt oder vielmehr frühzeitig «empowered» werden? Struktur fest oder flexibel?
- Lösung gegen oder mit Familie? Teil der «Family Governance»?
- Frühzeitige Gestaltung oder Hinterlassenschaft von Todes wegen?
- Nationale oder internationale Lösung?





# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

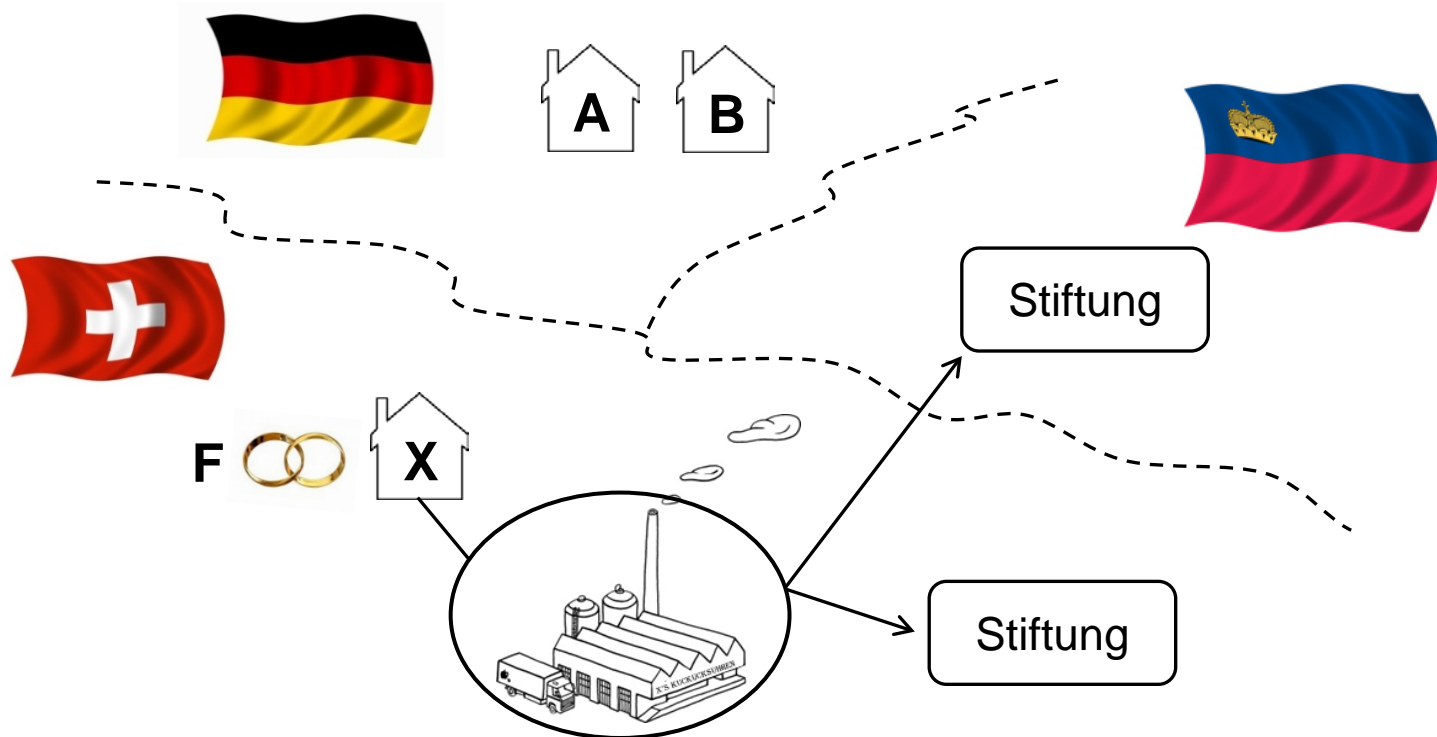
### 3. Beispielfall

- Herr X, der 80-jährige Alleininhaber eines Unternehmens, kommt zu Ihnen zur Beratung über die Strukturierung seines Nachlasses: Er sei deutscher Staatsangehöriger, lebe aber seit 20 Jahren zusammen mit seiner Ehefrau (F) (Gütertrennung) in der Gemeinde Schwyz (Kanton Schwyz). Die beiden Kinder, Anna (A) und Berthold (B), lebten beide in Deutschland, weitere Nachkommen gebe es keine. In seiner Familie sehe er keinen Nachfolger für die Fortführung seines Unternehmens, möchte aber sein Lebenswerk nicht zerschlagen wissen und es auch für die Zeit nach seinem Ableben perpetuieren. Er habe daher an eine Stiftungslösung gedacht. F und A sind grds. kooperativ, B hingegen will «kämpfen bis zum letzten Tropfen». Von Interesse ist für X zudem, ob er Einfluss auf das Vermögen behalten kann und ob Unterhaltszahlungen durch die Stiftung an die Familienmitglieder möglich sind.

# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

### 3. Beispielsfall





# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung



### 1. Arten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
  - Verselbständigtetes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dienen soll
  - «Gemeinnützigkeit» ist kein privatrechtlicher Begriff (alle Stiftungen sind klassische Stiftungen, wenn sie nicht den Sonderformen unterfallen)
  - «Gemeinnützigkeit» ist steuerrechtlicher Begriff und Voraussetzung für Steuerbefreiung; zur Definition siehe das Kreisschreiben Nr. 12 vom 8.7.1994 über die „Steuerbefreiung juristischer Personen [...]“; Stichworte: Förderung des Allgemeininteresses und Uneigennützigkeit



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 1. Arten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
  - Handelsregister-Eintrag konstitutiv (Art. 52 Abs. 2 ZGB)
  - Zweckverfolgung wird von Aufsichtsbehörde kontrolliert (Art. 84 ZGB)
  - Revisionsstelle obligatorisch; Befreiungsmöglichkeit für kleinere Stiftungen (Art. 83a Abs. 2 ZGB)
  - Stifter kann als Stiftungsrat fungieren; begrenzte Zweckänderung nach Art. 86a ZGB möglich



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 1. Arten

- Unternehmensverbundene Stiftung
  - Klassische Stiftung, bei der das gewidmete Vermögen ganz oder zum grossen Teil aus einem Unternehmen oder einer massgebenden Beteiligung an einem Unternehmen besteht
  - Formen
    - Unternehmensträgerstiftung: Stiftung betreibt selber eine wirtschaftliche Unternehmung
    - Holdingstiftung: Stiftung hält (zweckgemäss) massgebende Beteiligung an Unternehmen
    - BGE 127 III 337: Unternehmensstiftung mit wirtschaftlichem Zweck zulässig



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 1. Arten

- Unternehmensverbundene Stiftungen
  - Motive für Stiftungserrichtung
    - Dauerhaftigkeit der Stiftung
    - Vermögensmässige Unabhängigkeit der Stiftung
    - Langfristige Verankerung von Unternehmensgrundlage und -philosophie
    - Nachfolgeplanung bzw. -sicherung
  - Probleme
    - Gefahr der „Selbstzweckstiftung“
    - „Beteiligung“ des Staates in Form der Aufsichtsbehörden
    - Geringe Flexibilität



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 1. Arten

- Familienstiftungen
  - Verselbständigtetes Vermögen, das mit einer bestimmten Familie dadurch verbunden wird, dass es der Bestreitung der Kosten der Erziehung, der Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken dient (Art. 335 Abs. 1 ZGB)
  - Rechtspersönlichkeit auch ohne Handelsregister-Eintrag (Art. 52 Abs. 2 ZGB)
  - Keine Aufsichtsbehörde, keine Revisionsstelle (Art. 87 Abs. 1, Art. 1<sup>bis</sup> ZGB); zuständig für Streitigkeiten ist Zivilrichter (Art. 87 Abs. 2 ZGB)



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 1. Arten

- Familienstiftungen
  - Verbot von voraussetzungslosen (Unterhalts-) Leistungen (so jedenfalls nach ständiger Rechtsprechung des BGer, seit Jahren stark kritisiert von Wissenschaft und Praxis)
  - Verbot von Familienfideikommissen: Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit, unveräusserlich mit Familie nach Sukzessionsordnung verbunden (Art. 335 Abs. 2 ZGB)





# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Güterrechtliche Aspekte
  - Bei Zuwendung innerhalb von 5 Jahren vor Auflösung des Güterstands ohne Zustimmung des Ehegatten, Hinzurechnung zur Errungenschaft (Art. 208 Abs.1 Ziff. 1 ZGB)
  - Bei «Schmälerungsabsicht» zeitlich unbegrenzte Hinzurechnung (Art. 208 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)
  - Deckt Ehegattenvermögen Beteiligungsforderung nicht, Anspruch gegen Stiftung (Art. 220 ZGB)



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Erbrechtliche Aspekte
  - Spannungsfeld Stiftung und Pflichtteilsrecht
    - Stiftungserrichtung von Todes wegen: Bei Pflichtteilverletzung Herabsetzung nach Art. 522 ZGB
    - Stiftungserrichtung unter Lebenden: Bei Pflichtteilverletzung Herabsetzung nach Art. 82 i.V.m. 527 Ziff. 3 ZGB bei Zuwendungen innerhalb von 5 Jahren vor Erbfall (bei Missbrauchsabsicht zeitlich unbegrenzt, Ziff. 4)
    - Wichtig: Anlauf der 5-Jahresfrist erfordert grds. endgültige Vermögensentäußerung



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Beispielsfall: Stiftungslösung nach Schweizer Recht
  - Stiftung i.S.d. Art. 80 ff. ZGB kann als Inhaberin der Unternehmensanteile i.S.e. Unternehmensholdingstiftung fungieren und Perpetuierung ermöglichen
  - Einbringung in eigenständigen Rechtsträger zieht Unternehmen aus Erbmasse, so dass es nicht mehr den erbrechtlichen Verteilungsregeln unterliegt
  - Zugleich vermindert sich grds. Berechnungsbasis für Pflichtteil, so dass Pflichtteile sinken



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Beispielsfall: Stiftungslösung nach Schweizer Recht
  - Problem aber: Herabsetzung
    - Nach Übertragung des Vermögens haben im Pflichtteil verletzte Angehörige Herabsetzungsanspruch (Art. 522 bzw. Art. 82 i.V.m. 527 Ziff. 3 ZGB; s.o.)
    - Wenn Erblasser 5 Jahre nicht überlebt, ist mit Klagen gegen Stiftung zu rechnen; kann Stiftung kein Vermögen generieren (z.B. durch Verkauf von Betriebs(an)teilen), droht Zusammenbruch
    - Hier wird deutlich: Erfolgreiche Übertragung des Vermögensgegenstandes immunisiert nicht gegen Zugriff auf dessen *Wert*



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## III. Die Schweizer Stiftung

### 2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Beispielsfall: Stiftungslösung nach Schweizer Recht
  - Folge- bzw. Zusatzfragen:
    - Möglichkeit einer Unterhaltskomponente?
    - Pflichtteilserfüllung durch Destinatärsstellung?
    - Ausreichendes Angebot für Pflichtteilsverzicht? (mögliches «Paket» etwa: finanzielle Abfindung; Destinatärsstellung; Mitwirkungsrechte in Stiftung)
  - Anerkennung in Deutschland? (siehe sogleich V.)



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## IV. Die liechtensteinische Stiftung



### 1. Hintergrund

- Sogenanntes «Privatstiftungsmodell», welches privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten noch höher hängt als klassische Stiftungsrechtsordnungen
- Zum 1.4.2009 Totalrevision des Stiftungsrechts, welche versuchte, die liberalen Besonderheiten zu bewahren, aber gleichzeitig an eine moderne Governance zu koppeln
- In den letzten Jahren jedoch erheblicher internationaler Druck im Rahmen der Steuer-, Transparenz- und Standortdebatte, der Stiftungszahlen stark schrumpfen liess und auch i.R.d. Nachlassplanung zu berücksichtigen ist



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## IV. Die liechtensteinische Stiftung

### 2. Stiftungsmodell und Arten

- Grundsätzliche Weichenstellung in gemeinnützige Stiftungen (Eintragungs- und Aufsichtspflicht) und privatnützige Stiftungen (nur hinterlegungspflichtig, Rechtsschutz durch Gericht), je nach Überwiegen der Stiftungszwecke
- Innerhalb dieses Spektrums sowohl Unternehmensholdingstiftungen als auch (reine oder gemischte) Familienstiftungen möglich
- Familienstiftungen unterliegen keiner Inhaltsbeschränkung (kein Art. 335 ZGB), Unterhaltskomponente also rechtssicher möglich, und zwar sowohl zur Begünstigung von Familienmitgliedern, als auch des Stifters selbst («Stiftung für den Stifter»)



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## IV. Die liechtensteinische Stiftung

### 2. Stiftungsmodell und Arten

- Weitere «special features»:
  - Treuhänderische Errichtung für erhöhte Vertraulichkeit
  - Stifter kann Stifterrechte auf freie Zweckänderung und/oder sogar Widerruf der Stiftung vorbehalten
  - Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf interne und externe Governance





# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## IV. Die liechtensteinische Stiftung

### 2. Stiftungsmodell und Arten

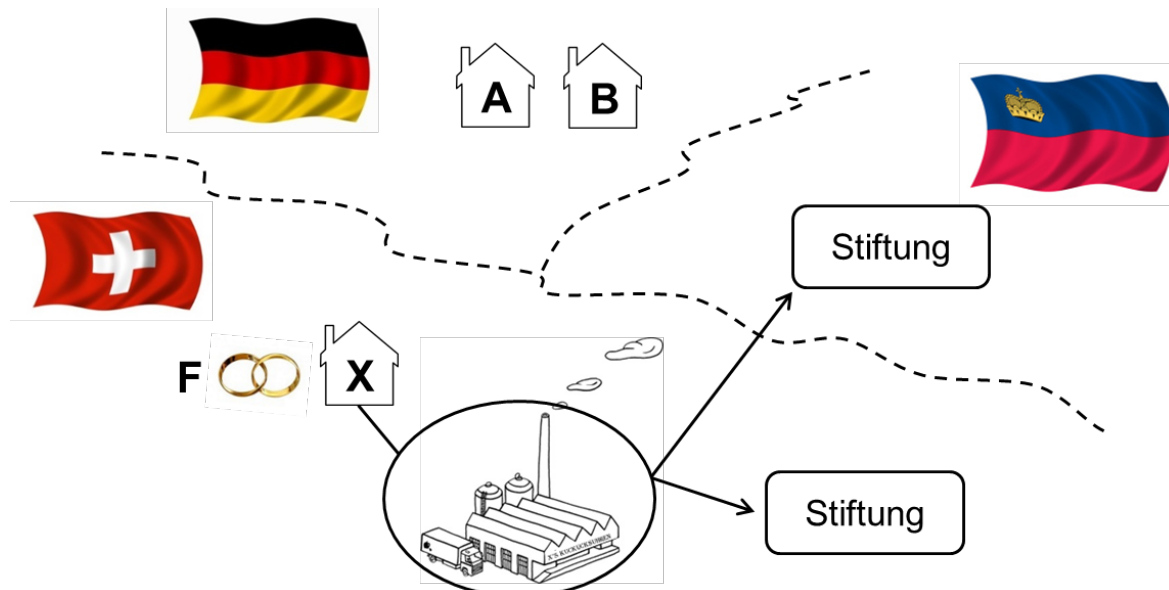
- Weitere «special features»:
  - Nach Art. 29 Abs. 5 des liechtensteinischen IPRG kann Anfechtungs- bzw. Herabsetzungsfrist auf 2 Jahre nach Übertragung des Vermögens reduziert werden
    - Gilt aber nur für Klage vor liechtensteinischem Gericht, insb. gegen Stiftung auf Herausgabe von Vermögenswerten/ Zahlung u.ä. (Zuständigkeit determiniert Kollisionsregeln)
    - I.d.R. keine Vollstreckung ausländischer pflichtteilsbasierter Titel in Liechtenstein
    - Achtung: Wenn Vermögenswerte ausserhalb Liechtensteins, Zugriff i.d.R. möglich

# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## IV. Die liechtensteinische Stiftung

### 2. Stiftungsmodell und Arten

- Beispielsfall: X könnte somit neben Unternehmenserhaltungs- auch Unterhaltungszwecke perpetuieren und sich besondere Stifterrechte vorbehalten





# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 1. Allgemeines

- Beste Gestaltung unter ausländischem Recht nützt nichts, wenn sie nicht anerkannt wird, anerkannt in zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht, und zwar in *allen* berührten Rechtsordnungen
- Z.T. Schwieriges «Statutenpuzzle»; bedeutsam vor allem Stiftungsstatut und Erbstatut; Rechtswahlmöglichkeiten beachten (betr. anwendbares Erbrecht, Willensvollstreckung, Verzichtsverträge etc.)





# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 1. Grundsätze

- Ausserdem zu achten auf
  - *ordre public* (Art. 17 IPRG): Ergebnis der Anwendung der an sich berufenen ausländischen Rechtsregeln mit fundamentalen Grundsätzen der schweizerischen Rechtsordnungen unvereinbar → Ergebniskorrektur
  - *lois d'application immédiate* (Art. 18 IPRG): Schweizer Normen, die international zwingend (↔ intern zwingend) sind, werden auch dann angewandt, wenn an sich ausländisches Recht berufen → Anwendung der zwingenden Norm, i.Ü. Anwendung des ausländischen Rechts
- Hier nur Raum für Grundsätze



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 2. Grundsätzliche Anerkennung

- Schweiz:
  - Liechtensteinische Stiftung wird in Schweiz grds. anerkannt (Art. 154 ZGB)
  - Im hiesigen erbrechtlichen Kontext aber beachten, dass sich Erbrecht nach Erbstatut beurteilt und dieses Statut *neben* dem Stiftungsstatut greift. Daher z.B. Pflichtteilsrechte nach Art. 522 ff. ZGB durchsetzbar (zu Art. 29 Abs. 5 FL IPRG s. bereits oben)



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 2. Grundsätzliche Anerkennung

- Deutschland:
  - Deutsches Recht folgt in EU/EWR-Kontext grds. Gründungstheorie, daher liechtensteinisches Recht anwendbar
  - Auch unter der heutigen steuerpolitisch scharfen Linie verweigert Rechtsprechung der liechtensteinischen Stiftung nicht generell Anerkennung; Rechtsprechung setzt vielmehr bei Einzelstiftung an



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 2. Grundsätzliche Anerkennung

- Deutschland:
  - Gedankliche Struktur:
    - Wurde Stiftung wirksam errichtet? Stiftungsstatut massgeblich
    - OLG Stuttgart vom 29.6.2009 – 5 U 40/09: Nach liechtensteinischem Stiftungsstatut keine wirksame Stiftungerrichtung, wenn zu grosser Stiftereinfluss (fragwürdige Interpretation des «Durchgriffs»)



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 2. Grundsätzliche Anerkennung

- Deutschland:
  - Gedankliche Struktur:
    - *Ordre public*-Korrektur des auf wirksamer Stiftungerrichtung beruhenden Ergebnisses
      - OLG Düsseldorf vom 30.4.2010 – 22 U 126/06:  
*ordre public*-Verstoß wegen Steuerhinterziehungszweck (fragwürdige Interpretation des *ordre publics*)
  - Beide Entscheidungen hochproblematisch (vgl. Jakob/Uhl, IPRax 5/2012, S. 451 ff.; Jakob/Studen, npoR 2011, S. 4 ff.), aber derzeit zu berücksichtigen





# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 3. Unterhaltsstiftungskomponente

- Aus Sicht des schweizerischen Rechts
  - Lange war umstritten, ob Verbot der Errichtung von Familienfideikommissen (Art. 335 Abs. 2 ZGB) Eingriffsnorm i.S.d. Art. 18 IPRG ist
  - Schliesslich Entscheid des BGer vom 17.11.2009 (BGE 135 III 614): Wirksam im Ausland errichtete Unterhaltsstiftung ist anzuerkennen (vgl. Art. 154 Abs. 1 IPRG), ohne dass ihr Art. 335 ZGB entgegengehalten werden kann



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 3. Unterhaltsstiftungskomponente

- Aus Sicht des deutschen Rechts
  - Spätestens seit Kodifizierung der «gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung» (2001) ist Familienstiftung (auch reine Unterhaltsstiftung) nach deutschem Recht zulässig (ganz h.M.)
  - Damit auch keine Bedenken gegen ausländische Unterhaltsstiftungen erkennbar



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 3. Unterhaltsstiftungskomponente

- Aus Sicht des deutschen Rechts
  - Beachte aber § 15 deutsches Aussensteuergesetz
    - (1) Vermögen und Einkünfte einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat (ausländische Familienstiftung), werden dem Stifter, wenn er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet. Dies gilt nicht für die Erbschaftsteuer.
    - (2) [Definition Familienstiftungen] (...)
    - (6) [Ausnahmen im EU/EWR-Kontext, wenn Verfügungsmacht rechtlich und tatsächlich entzogen *und* Informationsaustausch gesichert ist] (...)



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 4. Pflichtteilsmindernde Komponente

- Aus Sicht des schweizerischen Rechts
  - Gem. BGE 102 II 136 verstossen vom schweizerischen Pflichtteilsrecht abweichende ausländische Regelungen grds. nicht gegen *ordre public* (Art. 18 IPRG)
- Aus Sicht des deutschen Rechts
  - Seit der Entscheidung des BVerfG vom 19.4.2005, BVerfGE 112, 332 (Pflichtteil der Nachkommen durch Art. 14 GG garantiert) tendiert Literatur dazu, Rechtsanwendungsergebnisse, die Kindern und Gatten einen Pflichtteil versagen, sogar unabhängig von deren Bedürftigkeit als *ordre public*-widrig einzuordnen



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 4. Pflichtteilsmindernde Komponente

- Aus Sicht des deutschen Rechts
  - Reine Verkürzung der Herabsetzungsfristen hierdurch indes noch nicht automatisch betroffen; ob Art. 29 Abs. 5 des liechtensteinischen IPRG gegen deutschen *ordre public* verstösst, ist umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt
  - Risiko bleibt aber in jedem Falle!



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

### 5. Weitere Caveats

- Anlaufen der Herabsetzungsfrist
  - Im liechtensteinischen Recht Möglichkeiten, sich starken Einfluss vorzubehalten (z.B. Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf)
  - Aber Vorsicht: kein Anlauf der Herabsetzungsfristen bei zu grossem Einfluss (v.a. Vorbehalt eines Widerrufsrechts) mangels endgültigen Vermögenopfers
- Bei missbräuchlich erscheinenden Gestaltungen Risiko des «Durchgriffs»
- Steuerliche «Transparenz», wenn Vermögen wirtschaftlich weiterhin dem Stifter zuzuordnen; letzteres könnte gewollt sein, um Erbschaftssteuern zu vermeiden



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## VI. Conclusio und Ausblick

- Stiftungen vielseitig einsetzbare Instrumente der (internationalen) Nachlassplanung
- Notwendig aber stets sensible und weitsichtige Planung; im Zweifel fachliche Unterstützung einholen
- Planerischer Gedankengang
  - Welche Gestaltungsziele verfolgt der Erblasser/Stifter?
  - Welche Rechtsordnung bietet Gestaltungswerkzeuge, mit denen sich diese Ziele möglichst optimal verwirklichen lassen?
  - Kontrolle, ob heimische Rechtsordnung, aber auch alle übrigen potenziell tangierten Rechtsordnungen (z.B. Wohnsitz Kinder, Vermögen im Ausland?) Gestaltung anerkennt; ggf. sind Gestaltungsziele zu überdenken oder neu zu priorisieren



# Stiftungen als alternative Lösung für die erbrechtliche Vorsorge

## VI. Conclusio und Ausblick

- Gerade für Stiftungen mit langfristigem Charakter auch Umfeld interessant (politische, wirtschaftliche, finanzielle Rahmenbedingungen; Reputation)
  - Schweiz als verlässlicher Stiftungsstandort für Stifter aus In- und Ausland etabliert
  - Liechtenstein gewinnt Reputation zurück, vor allem gegenüber „exotischen“ Stiftungsmodellen







# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht  
Universität Zürich

[www.rwi.uzh.ch/jakob](http://www.rwi.uzh.ch/jakob)

**Gutachterliche Rechtsberatungen**

[dominiquie.jakob@rwi.uzh.ch](mailto:dominiquie.jakob@rwi.uzh.ch)